

Bistums-KODA Mainz – Informationen der Mitarbeiterseite

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zu Anfang des neuen Jahres möchte die Mitarbeiterseite der Bistums-KODA Ihnen einen Rückblick auf das vergangene Jahr mit den Aktivitäten der Kommission, die ja überwiegend im Verborgenen stattfinden, in dieser neuen Ausgabe der KODA-Einblicke geben.

Wir hoffen, Sie haben das Jahr gut begonnen und die tollen Tage mit Freude und Freunden schön verbracht. Bei Fragen oder Anregungen kommen wir gerne mit Ihnen ins Gespräch. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite.

Vergütungsordnungen für die pastoralen Berufsgruppen im Bistum Mainz beschlossen

In der letzten Plenumsitzung des Jahres 2015 hat die Bistums-KODA Mainz die Anlagen 5 und 6 beschlossen.

Die Anlage 5 der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) enthält die **Vergütungsordnung (VGO) für Gemeindegemeinschaftsleiterinnen und Gemeindegemeinschaftsleiter (GA) und Gemeindegemeinschaftsleiterinnen und Gemeindegemeinschaftsleiter (GR)** im Bistum Mainz.

Die GA beginnen künftig im ersten Assistenzjahr in der Entgeltgruppe (EG) 6, Stufe 1. Im zweiten Jahr werden sie dann in EG 8, Stufe 2 eingruppiert. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft, so dass die GA, die im Sommer das zweite Assistenzjahr begonnen haben, noch in den Genuss der neuen Regelung kommen.

Des Weiteren wurde geregelt, dass GR 10 Jahre nach ihrer Sendung auf Antrag in die EG 11 aufsteigen können, wenn sie bestimmte



Fortbildungsvoraussetzungen erfüllen. Für die Höhergruppierung müssen der Kurs „Schlüsselqualifikationen“ und 20 weitere Fortbildungstage nachgewiesen werden. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem 01.01.2012 eingestellt wurden, gelten Übergangsregelungen. Diese GR müssen lediglich 20 Fortbildungstage nachweisen, wobei 10 Tage in den letzten 10 Jahren absolviert sein müssen.

Als Fortbildungen anerkannt werden pastorale und theologische Fortbildungen auf Bistumsebene, genehmigte Fortbildungen anderer Anbieter und TPI-Kurse. Ein Zweitstudium oder eine Ausbildung im pädagogischen und sozialen Bereich können auf Antrag berücksichtigt werden.

Die Eingruppierung in EG 11 erfolgt ausschließlich auf Antrag. Der Antrag kann erst nach der Veröffentlichung der neuen Anlage 5 zur AVO Mainz im kirchlichen Amtsblatt gestellt werden und die Eingruppierung in EG 11 erfolgt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, zum Ersten des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Eine rückwirkende Höhergruppierung ist nicht möglich.

In der Anlage 6 der AVO-Mainz ist die **Vergütung der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten (PA) und Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (PR)** geregelt.

Für PA im Praktikum (erstes und zweites Assistenzjahr) erfolgt die Eingruppierung in EG 9. Anschließend erfolgt bis zur abgelegten 2. Dienstprüfung (drittes und viertes Assistenzjahr) die Eingruppierung in EG 12. Dies entspricht der bisherigen Regelung, die mit dem neuen Beschluss an den TVÖD angepasst wurde.

Vergütungsordnung für Küsterinnen und Küster

Im Frühjahr 2013 wurde dieses Thema von der Mitarbeiterseite auf die Tagesordnung gestellt. Schon bald wurde eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung einer Vergütungsordnung betraut. Die Personalverwaltung wurde um nähere Informationen über den Ist-Stand befragt. Die MAVen wurden bei einer Umfrage um Mithilfe gebeten. Nach langen und zähen Verhandlungen, in denen die Dienstgeber zuerst nur EG 1, dann EG 2 vorschlug, konnte keine Einigung erzielt werden, sodass die Mitarbeiterseite (MAS) sich veranlasst sah, ihren Beschlussantrag mit EG 3 und Aufstiegschancen zur Abstimmung zu stellen, der erwartungsgemäß nicht die erforderliche Mehrheit fand. Daraufhin wurde auf Antrag der MAS der Vermittlungsausschuss angerufen. Der Vermittlungsvorschlag, der die Domküster am Mainzer Dom in EG 6, die Domküster am Wormser Dom in EG 5 und alle anderen Küsterinnen und Küster im Bistum in EG 3 eingruppiert, wurde in der Plenumsitzung diskutiert und es zeichnet sich eine Lösung ab, die durch eine gemeinsame Beschlussvorlage in der

nächsten Sitzung zu einer Vergütungsordnung für Küsterinnen und Küster im Bistum Mainz führen könnte, so sie denn die erforderliche Mehrheit findet. Darüber informieren wir Sie dann gerne im nächsten KODA-Einblicke.

Änderung im TVÖD – Neuregelung Sozial- und Erziehungsdienst

Lange wurde verhandelt im vergangenen Jahr. Es wurde viel gestreikt in den kommunalen Kindertagesstätten, den Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Eine Schlichtung wurde notwendig, diese wurde aber von den Mitgliedern der Gewerkschaften nicht angenommen. Es folgte eine weitere Verhandlungsrunde, bis schließlich Anfang Oktober die Tarifrunde zum Sozial- und Erziehungsdienst beendet werden konnte. Herausgekommen ist eine deutliche Strukturveränderung im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes.

Die deutlichsten Veränderungen gab es für die Erzieherinnen und Erzieher: Sie werden künftig nicht mehr in die Entgeltgruppe S 6, sondern in die neu geschaffene Entgeltgruppe S 8a eingruppiert. Erzieher mit schwierigen Tätigkeiten, die bisher in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert waren, werden künftig in die neue Entgeltgruppe S 8b eingruppiert.

Die Tabellenwerte in den neuen Entgeltgruppen liegen zum Teil deutlich über den bisher maßgeblichen Tabellenwerten der Entgeltgruppen S 6 und S 8.

Auch für Kinderpflegerinnen wurden Verbesserungen erzielt, sie bleiben zwar in den Entgeltgruppen S 3 bzw. S 4, deren Tabellenwerte wurden aber angehoben.

Deutliche Veränderungen gab es auch für die Leitungen der Kindertagesstätten, die aber im Bistum Mainz, ebenso wie die Erzieherinnen der Kindertagesstätten, nicht nach TVÖD, sondern nach AVR bezahlt werden. Für die AVR haben aber die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen inzwischen vergleichbare Beschlüsse gefasst.

Für die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen bleibt es zwar im Normalfall bei der Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 11, jedoch wurden deren Tabellenwerte ebenfalls ange-

hoben. Das Gehaltsplus beträgt hier monatlich durchschnittlich 60€ mehr.



Alle anderen Veränderungen im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst betreffen ausschließlich Berufsgruppen, die im Bistum Mainz nach AVR bezahlt werden.

Schließlich wurde noch ergänzend vereinbart, dass in vielen Fällen die vorzunehmende Höhergruppierung nicht nach den allgemeinen Regelungen erfolgt, sondern mit der Besonderheit, dass die bisherigen Stufen erhalten bleiben und sogar die in den einzelnen Stufen zurückgelegten Zeiten. Wer also z.B. als Erzieher in der alten Entgeltgruppe S 6 Stufe 3 schon das 3. Jahr erreicht hatte, kommt nun in die neue Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 und ist dort auch im 3. Jahr in dieser Stufe, was wiederum Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Erreichens der nächsten Entwicklungsstufe hat.

Noch ein weiterer Hinweis: Bei Schaffung der Sonderregelungen zum Sozial- und Erziehungsdienst 2009 wurde auch (für einige Berufsgruppen wie z.B. die Erzieher) eine Antragsfrist für die Überleitung in die (damals) neuen Tabellen des Sozial- und Erziehungsdienstes geschaffen. Weil davon ausgegangen wird, dass immer noch nicht alle Berufsgruppen ihre Überleitung in den Sozial- und Erziehungsdienst beantragt haben, wurde eine neue Antragsfrist bis zum 29.02.2016 geschaffen.

Der Tarifabschluss ist rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft getreten.

Der Tarifabschluss gilt automatisch als Teil der AVO Mainz, die KODA wird über die Inhalte in ihrer nächsten Sitzung aber auch noch beraten.

Tarifwerke bei der Kirchenzeitung (GKPM)

Bei der Umstellung auf den TVÖD/VKA im Jahre 2005 (= AVO Mainz) wurden nicht alle Arbeitsverhältnisse erreicht – u.a. auch jene nicht, bei denen die KODA-Bezugsklausel im Einzel-Arbeitsvertrag fehlt. Diese Lücke soll nun geschlossen werden. Die Bistums-KODA Mainz ist dabei, festzuschreiben, welche Tarifwerke für die Redakteure und das Verwaltungspersonal jeweils Anwendung finden. Außerdem wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der GKPM angeboten, einen neuen Arbeitsvertrag mit einer KODA-in-Bezugnahme-Klausel abzuschließen. Dies geschieht auf freiwilliger Basis – keine Mitarbeiterin / kein Mitarbeiter ist dazu verpflichtet. So soll sichergestellt werden, dass künftig alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GKPM von den Regelungen der KODA erreicht werden können.

Beitragserhöhungen bei der kirchlichen Zusatzversorgung (KZVK)

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt musste der Verwaltungsrat der KZVK beschließen, die Beiträge für die Zusatzversorgung von bisher 4,8 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes wie folgt anzuheben:

- ab dem 1. Januar 2016 auf 5,30 %
- ab dem 1. Januar 2018 auf 5,80 %
- ab dem 1. Januar 2020 auf 6,30 %
- ab dem 1. Januar 2022 auf 6,80 %
- ab dem 1. Januar 2024 auf 7,10 %

Für diese Beitragserhöhungen sind die satzungsrechtlichen Vorgaben bei der KZVK verantwortlich. Die Kasse muss aufgrund der Lage am Kapitalmarkt ihre Einnahmeseite verbessern – die Alternative wären Rentenkürzungen (also die Ausgaben verringern), was politisch nicht gewollt ist und auch von den Versicherern abgelehnt wird.

Die höheren Beiträge trägt derzeit bei uns das Bistum Mainz als Arbeitgeber. In der KODA beschäftigt sich aktuell eine Arbeitsgruppe mit den Möglichkeiten einer Eigenbeteiligung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In Bereichen des öffentlichen Dienstes werden die Beiträge, die über 5,2 % hinausgehen, hälftig getragen, d.h. ab 2016 durch Arbeitgeber und Mitarbeiter jeweils 0,05 %
 ab 2018 jeweils 0,3 %
 ab 2020 jeweils 0,55 %
 ab 2022 jeweils 0,8 % und
 ab 2024 jeweils 0,95 %



Und hier noch weitere Themen, die die Bistums-KODA in 2016 beschäftigen wird:

- Der dritte Weg und die Gewerkschaft
- Orientierungszeit für Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten
- Freistellung für ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen
- Ordnung für Fort- und Weiterbildung (AVO Mainz – Anlage 4)

Auf dieser Basis wird z.Zt. in der KODA über eine Eigenbeteiligung der Beschäftigten verhandelt. Im Blick ist dabei die Vergleichbarkeit mit den anderen Bistümern (Stichwort ‚Einheitlichkeit des kirchlichen Dienstes‘), sowie die Gleichbehandlung im Bistum Mainz. Denn auch im AVR-Caritas-Bereich wird über eine Eigenbeteiligung der Beschäftigten verhandelt – die KODA Mainz wird die dortige Entwicklung bei den Verhandlungen berücksichtigen.

Die Dienstnehmervetreter der Bistums-KODA Mainz:	
Gruppe 1 Kirchengemeinden	Pellekooorne, Gerardus Tel: 0641-56559918 Email: gerardus.pellekooorne@koda-mas-mainz.de
Gruppe 2 Bischöfliches Ordinariat	Volk, Wolfgang Tel. 06131-253-211 Email: wolfgang.volk@koda-mas-mainz.de
Gruppe 3 Schulen	Walter, Gabriele Tel.: 0173-3238226 Email: gabriele.walter@koda-mas-mainz.de
Gruppe 4 Religionslehrer i. K.	Schnersch, Martin Tel./Fax: 06136-954853 Email: martin.schnersch@koda-mas-mainz.de
Gruppe 5 Gemeinde-/Pastoralreferenten	Horn, Markus Tel: 0175-5270494 Email: markus.horn@koda-mas-mainz.de
Gruppe 6 Sonstige Einrichtungen	Schorr-Medler, Petra Tel. 06131-28944310 Email: petra.schorr-medler@koda-mas-mainz.de